Artikel 9 Ausschüsse für Grundsatzfragen

(1) [1]Beim Institut werden Ausschüsse für Grundsatzfragen gebildet. [2]Jeder Ausschuß besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder und bis zu zehn vom Bund benannten Vertreterinnen/Vertretern. [3]Die fachlich betroffenen Ressorts sind angemessen zu beteiligen. [4]Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Fachministerkonferenz. [5]Die Obfrau/der Obmann kann weitere Personen als Gäste hinzuziehen. [6]Die Hinzuziehung ständiger Gäste bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. [7]Obfrau/Obmann ist die Präsidentin/der Präsident oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Angehörige(r) des Instituts.

(2) [1]Die Ausschüsse für Grundsatzfragen haben die Aufgabe, das Institut in technischen und rechtlichen Grundsatzfragen zu beraten. [2]Sie beraten auch über die Aufstellung der Listen nach Artikel 2 Abs. 3.

(3) [1]Den Ausschüssen für Grundsatzfragen obliegt die Beschlußfassung über Empfehlungen zu Entwürfen von Europäischen Bewertungsdokumenten. [2]Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet den Bund über diese Beschlüsse. [3]Sie/er darf von ihnen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abweichen. [4]Der Verwaltungsrat kann die Beschlüsse beanstanden, ändern und aufheben. [5]Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt. [6]Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.

(4) [1]Die Ausschüsse für Grundsatzfragen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.